

28. Unter welchen Umständen ist eine Versicherung gegen Schaden durch Luftfahrzeuge eine Feuerversicherung im Sinne der Tarifrnr. 12 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1918 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. Frankfurter Allg. Verf.-A.-G. (Kl.). Rep. VII. 27/18.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin gewährte der Frau W. B. in R. „Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge“ vom 22. Februar 1917 ab auf ein Jahr. Auf Grund dessen forderte der Beklagte den unter Tarifrnr. 12 A RStempG. vom 3. Juli 1913 vorgesehenen Stempel in Höhe von 1,25 M von der Klägerin ein. Mit der Klage begehrte sie Zurückerstattung des unter Vorbehalt gezahlten Betrags, indem sie geltend machte, daß

es sich nicht um eine Feuerversicherung im Sinne der angezogenen Tarifstelle handle.

Beide Vorinstanzen haben den Beklagten zur Zurückzahlung verurteilt. Die Revision führte zur Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

„Der Wortlaut der Tarifnr. 12 A: „Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergleichen)“ läßt klar erkennen, daß das Reichsstempelgesetz im Anschluß an die Bestimmung des § 22 VerfWG. als Feuerversicherung angesehen wissen will jede Versicherung, die gewährt wird gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr, und zwar gleichviel, ob die Versicherung gegen alle drei Gefahren zugleich oder ob sie nur gegen mehrere von ihnen oder nur gegen eine einzelne dieser Gefahren und auch gegen diese einzelne Gefahr nur in beschränkter Weise übernommen ist, z. B. nur für die einer Gasexplosion.

Ist hiernach davon auszugehen, daß eine Versicherung, durch die die Haftung lediglich für einen durch Explosion entstehenden Sachschaden übernommen ist, unter die Tarifnr. 12 A fällt, so ist es beim Schweigen des Gesetzes nicht angängig, für dessen Anwendbarkeit eine Unterscheidung nach den etwaigen Ursachen der Explosion zu machen. Zumal das Gesetz sich nicht darauf beschränkt hat, als Fälle der Feuerversicherung im Sinne der Tarifnr. 12 A die Versicherungen gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr aufzuführen, sondern die Worte „und dergleichen“ angefügt hat, ist eine Auslegung dahin, daß nur die zur Zeit des Erlasses des Reichsstempelgesetzes üblichen Versicherungen gegen sog. innere Explosionen stempelpflichtig sein sollten, zu eng. Denn wenn auch der Zusatz unbestimmt ist, so läßt er doch jedenfalls erkennen, daß das Gesetz bei einer voraussetzenden Weiterentwicklung des Versicherungswesens durch Ausdehnung der Versicherungen auf Gefahren andersartiger Explosionen die Stempelpflicht für solche Versicherungen nicht hat ausschließen wollen.

Auch der Umstand, daß mit dem Erlaß des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 ein bestimmter finanzieller Erfolg ins Auge gefaßt und daß zur Beurteilung der voraussichtlichen Erträgnisse der Begründung des Entwurfs Zusammenstellungen beigegeben waren, die selbstverständlich nur die bis dahin üblichen Versicherungsverträge betrafen, läßt sich nicht für eine einschränkende Auslegung des Gesetzes verwerten.

Noch weniger kann aber aus der Vorschrift des § 84 VerfWG., daß der Versicherer beim Mangel anderweiter Abrede nicht haftet, wenn der Brand oder die Explosion durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, hergeleitet werden, daß, falls der Versicherer im Vertrag auch die Haftung für solche Kriegsschäden übernimmt, eine Feuerversicherung von der in der Tarifnr. 12 A vorausgesetzten Art nicht gegeben sei. Eine

solche vertragsmäßige Ausdehnung der Haftpflicht ist nicht geeignet, der Versicherung ihre Eigenschaft als Feuerversicherung im Sinne des Stempelgesetzes zu nehmen.

Fällt hiernach die vertragsmäßige Übernahme der Haftung für Explosionschäden durch Luftfahrzeuge unter die Feuerversicherungen der Tarifnr. 12 A, so kommt vorliegend in Betracht, daß die Klägerin auch weitere Gefahren übernommen hat, deren Übernahme für sich allein der Tarifnummer zweifellos nicht unterstehen würde. Es sind dies die Gefahren von Sachschäden, hervorgerufen 1. durch nichtexplosierende Geschosse oder andere aus Luftfahrzeugen herabfallende Gegenstände, 2. durch Herabstürzen eines Luftfahrzeugs oder von Teilen oder Zubehör desselben, 3. durch Landung eines Luftfahrzeugs. Die Frage nach der Steuerpflichtigkeit hängt deshalb davon ab, was als der wesentliche, der Hauptinhalt des von der Klägerin gewährten Versicherungsschlusses anzusehen ist. Selbst wenn man mit dem Berufungsrichter annimmt, daß es sich bei der „Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge“ um einen neuen bei Erlaß des Reichsstempelgesetzes noch nicht bestehenden Versicherungszweig handelt, schließt das nicht aus, daß der Versicherer neben den den Luftfahrzeugen eigentümlichen, durch die bisherigen Versicherungsarten nicht gedeckten Gefahren — Herabstürzen, Landen, Herabfallen nicht explosierender Gegenstände — auch gegen solche Gefahren Deckung gewährt, deren Übernahme unter die Tarifnr. 12 A fällt. Auch in anderen Fällen, in denen durch die Versicherung Schutz gegen verschiedenartige Gefahren gewährt wird, die für sich allein unter verschiedene, selbständige Versicherungsarten fallen, muß die Frage, ob und welcher Stempel nach den Tarifnrn. 12 A bis D zu erheben ist, danach entschieden werden, welche Risiken den Hauptbestandteil der Versicherung bilden, welche der verschiedenen in Betracht kommenden Versicherungsarten als der Schwerpunkt in den Vordergrund tritt. Ebenso ist bei der vorliegenden Versicherung die Entscheidung davon abhängig zu machen, ob die Explosionsgefahr oder die anderen unter die Versicherung fallenden Gefahren als die wesentlichsten anzusehen sind, gegen die die Parteien den Versicherungsschutz genießen oder gewähren wollten.

Der Berufungsrichter beantwortet die aufgeworfene Frage dahin, daß die Explosionsgefahr nicht den Hauptgegenstand bilde, indem er betont, daß „namentlich die Schäden, die herabfallende Geschosse und Geschossteile der Abwehreinrichtungen gegen feindliche Flieger anrichten, die übergroße Mehrzahl der ersatzpflichtigen Schäden bilden“, wie die Klägerin glaubhaft angebe. In den nach dem Tatbestande des Berufungsurteils vorgelegten Schriftsätzen findet sich eine solche Angabe nicht, vielmehr macht die Klägerin dort geltend, daß die sog. Trümmer- und Luftdruckschäden als die hauptsächlichsten Schäden in Betracht kämen. Luftdruck- und Trümmerschäden werden aber, wenigstens in der Regel,

Folgen einer Explosion sein und deshalb als Explosionschäden zu gelten haben. Hinzu kommt, daß doch auch der Schaden, den Geschossteile der Abwehrgeschütze anrichten, ein durch Explosion der Geschosse hervorgerufener Schaden ist, für den die Klägerin haftet, da ihre Haftung nicht auf diejenigen Schäden beschränkt ist, die durch in oder auf dem versicherten Gegenstände selbst sich ereignende Explosionen entstehen.

Da der Berufsrichter seine Annahme über den Schwerpunkt der hier übernommenen Gefahren weder aus dem Vorbringen der Parteien noch auf Grund bestimmter tatsächlicher Feststellungen näher begründet hat, ist sie für den erkennenden Senat nicht bindend, dieser vielmehr berechtigt, die Sachlage auf Grund eigener Sachkenntnis und allgemeiner Erfahrung zu beurteilen. Erwägt man, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Versicherung handelt, die nicht nur zeitlich während des Krieges, sondern erkennbar gerade mit Rücksicht auf die Schäden genommen wurde, die infolge des Krieges durch feindliche Luftfahrzeuge und die gegen sie gerichteten Abwehreinrichtungen drohen, so ergibt sich als wesentlichster und umfangreichster Teil der von der Klägerin übernommenen Haftung derjenige, der den Versicherungsnehmer gegen den Explosionschaden zu sichern bestimmt ist. Ist das aber der Fall, so liegt ein Versicherungsvertrag vor, der als Versicherung gegen Feuergefahr im Sinne der Tarifnr. 12 A zu gelten hat. Daraus folgt dann die Berechtigung der von dem Beklagten erhobenen Steuer.“